

Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 15.07.2002

Beschlussvorlage Nr.

Federführendes Amt / Aktenzeichen
Amt 60 / 61-26-01

öffentlich

nichtöffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	17.09.02
Haupt- und Finanzausschuss	25.09.02

Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 9 N - Dreiort

-3. förmliche Änderung

hier: Änderungs-/Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gem. § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 und Abs. 2 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, die

3. (förmliche) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 N – Dreiort.

Die Bürger werden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planänderung beteiligt, indem der Entwurf für einen Zeitraum von 2 Wochen, nach öffentlicher Bekanntmachung, ausgehängt wird (öffentliche Unterrichtung) und während diesen Zeitraums Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in einem Erörterungstermin gegeben wird.

Die Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.

Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ist beigelegt (Stand: 04.07.2002).

Die textlichen Festsetzungen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes sind beigelegt (Stand: 04.07.2002).

Der Umweltbericht gemäß § 2a Baugesetzbuch ist der Begründung beigelegt (Stand: 04.07.2002).

Unterschrift

Erläuterungen:

Die Änderung ist erforderlich, da durch betriebliche Erweiterungen im süd-westlichen Bereich und der Neuanlegung einer Grundstücksausfahrt auf den Südring eine Angleichung des bestehenden Planungsrechtes erforderlich wird.

Die im Zuge der Planaufstellung im Jahre 1989 vorgenommene kleinteilige Zonierung, die z. Z. noch eine Gewerbegebietsfestsetzung (GE-6) beinhaltet, kann aufgrund der fortgeschrittenen Lärmschutztechnik in eine GI-2-Gebiet mit den in den textlichen Festsetzungen genannten zulässigen Anlagen und Betrieben umgewandelt werden. Negative Auswirkungen werden nicht erwartet, da der überwiegende Teile der vorhandenen Bebauung schon im "alten" GI-2-Gebiet liegt.

Überdies wird durch entsprechende Messungen, wie auch grundsätzlich bei allen baulichen Aktivitäten auf dem Firmengelände, auch hier nachgewiesen werden müssen, dass negative unzulässige Lärmimmissionen nicht auftreten.

Mitzeichnungen			
<input type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	Datum	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Amt 10	Datum	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Amt 20	Datum	<input type="checkbox"/>